



# **Veteranen-Vereinigung**

## **Swiss Cycling Kanton Bern-Seeland**

# **Statuten**

**2011**

Aus Gründen der Uebersichtlichkeit wird durchgehend die männliche Form verwendet.  
angesprochen sind sowohl Frauen als auch Männer.

# Inhaltsverzeichnis

			Seite
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>			
Artikel	1	Name, Sitz und Gerichtsstand	3
Artikel	2	Zweck und Aufgabe	3
<b>2. Mitgliedschaft</b>			
Artikel	3	Mitglieder	3
Artikel	4	Aufnahme	3
Artikel	5	Austritt	3
Artikel	6	Ausschluss	3
Artikel	7	Rechte	4
Artikel	8	Pflichten	4
<b>3. Organisation</b>			
Artikel	9	Vereinsjahr	4
Artikel	10	Vereins-Organ	4
Artikel	11	Die Hauptversammlung	4
Artikel	12	Der Vorstand	5
Artikel	13	Die Rechnungsrevisoren	6
Artikel	14	Finanzen	6
Artikel	15	Publikationen	6
<b>4. Schlussbestimmungen</b>			
Artikel	16	Statutenänderung	7
Artikel	17	Auflösung	7
Artikel	18	Subsidiäres Recht	7
Artikel	19	Vollzug	7
Artikel	20	Inkraftsetzung	7

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Artikel 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- 1.1 Unter dem Namen Veteranen-Vereinigung Swiss Cycling Kanton Bern-Seeland besteht im Gebiet des Kantons Bern im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und der vorliegenden Statuten eine Vereinigung (Verein) von Veteranen, die dem Radsport nahestehen.
- 1.2 Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.3 Der Sitz der Veteranen-Vereinigung Swiss Cycling Kanton Bern-Seeland befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten oder an einem durch den Vorstand festgelegten Standort. Der Gerichtsstand ist Bern.

### Artikel 2 Zweck und Tätigkeit

- 2.1 Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit unter den Mitgliedern.
- 2.2 Förderung des Radsportes.

## 2. MITGLIEDSCHAFT

### Artikel 3 Mitglieder

- 3.1 Mitglied kann werden, wer 25 Jahre als Vereins- oder Einzelmitglied dem Swiss Cycling angehört.
- 3.2 Angehörige eines Mitgliedes können als Gäste ohne Stimmrecht aufgenommen werden, sofern sie das 45. Altersjahr erreicht haben.
- 3.3 Ehrenobmann

### Artikel 4 Aufnahme

- 4.1 Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung.
- 4.2 Mit der Aufnahme anerkennt das Neumitglied die Statuten der Veteranen-Vereinigung Swiss Cycling Kanton Bern-Seeland.

### Artikel 5 Austritt

- 5.1 Austrittserklärungen sind schriftlich bis am 31. Dezember dem Vorstand einzureichen.
- 5.2 Die Genehmigung des Austrittes erfolgt durch den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres, sofern alle Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung erfüllt sind.
- 5.3 Die Mitgliedschaft erlischt bei Todesfall. Nach Möglichkeit soll an der Abdankung eine Delegation des Vorstandes mit Fahne teilnehmen.

### Artikel 6 Ausschluss

- 6.1 Durch Beschluss der Hauptversammlung (2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen) können Mitglieder nach Art. 3 aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, wenn sie

- 6.1.1 den Verpflichtungen der Vereinigung gegenüber nicht nachkommen.
- 6.2 Mit dem Austritt oder Ausschluss verlieren die Mitglieder jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **Artikel 7 Rechte**

- 7.1 Teilnahme an allen Veranstaltungen der Veteranen-Vereinigung Swiss Cycling Kanton Bern-Seeland.

### **Artikel 8 Pflichten**

- 8.1 Bezahlung des Jahresbeitrages bis zum 1. Mai des laufenden Jahres.
- 8.2 Teilnahme an der Hauptversammlung. Entschuldigungen sind vor der Hauptversammlung an den Präsidenten zu richten.

## **3. ORGANISATION**

### **Artikel 9 Vereinsjahr**

- 9.1 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **Artikel 10 Vereins-Organ**

- 10.1 Die Hauptversammlung  
10.2 Der Vorstand  
10.3 Die Rechnungsrevisoren

### **Artikel 11 Die Hauptversammlung**

- 11.1 **Ordentliche Hauptversammlung**  
Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie findet ende Januar statt.
- 11.2 **Ausserordentliche Hauptversammlung**  
Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Er ist verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn dies von 1/5 der Mitglieder verlangt wird.
- 11.3 **Einberufung**  
Die Mitglieder sind spätestens 21 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzuladen. Der Einladung ist die Traktandenliste beizulegen.
- 11.4 **Anträge**  
Anträge sind spätestens bis am 31. Dezember dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Solche Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen.
- 11.5 **Verhandlung**  
Die Hauptversammlung wird in der Regel vom Präsidenten geleitet.
- 11.7 Die Hauptversammlung ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen. Es sind dies ordentlicherweise:  
11.701 Begrüssung und Appel  
11.702 Wahl der Stimmzähler  
11.703 Protokoll der letzten Hauptversammlung

- 11.704 Mutationen, Totenehrungen und Mitteilungen
- 11.705 Genehmigung Jahresbericht
- 11.706 Genehmigung Jahresrechnung und Bericht der Revisoren, Entlastung des Vorstandes
- 11.707 Festsetzung der Jahresbeiträge
- 11.708 Anträge:
  - des Vorstandes
  - der Mitglieder
- 11.709 Wahl des Präsidenten
- 11.710 Wahl des Vorstandes
- 11.711 Wahl der Rechnungsrevisoren
- 11.712 Kenntnisnahme Tätigkeitsprogramm
- 11.713 Ehrungen
- 11.714 Verschiedenes

11.8

### **Stimm- und Wahlrecht**

Stimmberechtigt sind:

- 11.901 Die Mitglieder
- 11.902 Die Mitglieder des Vorstandes

## **Artikel 12 Der Vorstand**

- 12.1 Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern und setzt sich im Normalfall wie folgt zusammen:
  - dem Ehrenpräsidenten
  - dem Präsidenten
  - dem Vize-Präsidenten
  - dem Sekretär
  - dem Kassier
  - dem Fähnrich
  - dem Beisitzer
- 12.2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- 12.3 Die Amtsdauer beträgt drei (ein) Jahre (Wiederwahl ist möglich). Demissionen sind bis am 31. Dezember schriftlich dem Präsidenten einzureichen.
- 12.4 Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:
  - 13.401 Erledigung der Vereinsangelegenheiten und Vertretung der Vereinigung gegen aussen.
  - 13.402 Einhaltung der Statuten und Vollzug der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse.
  - 13.403 Berichterstattung über die Vereinstätigkeit z. H. der Hauptversammlung.
  - 13.404 Vorbereitung der Traktanden z. H. der Hauptversammlung.
  - 13.405 Vorlage der Jahresrechnung z. H. der Hauptversammlung.
- 12.5 Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Hauptversammlung Ersatzwahlen ad Interim in den Vorstand und der Rechnungsrevisoren vorzunehmen.
- 12.6 **Der Präsident**  
Der Präsident führt an allen Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz und sorgt für deren rechtzeitige Einberufung. Er vertritt die Vereinigung nach aussen und ist in erster Linie verantwortlich für den richtigen Vollzug der Versammlungs- und Sitzungsbeschlüsse. Er zeichnet kollektiv zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier.
- 12.7 **Der Vize-Präsident**  
Der Vize-Präsident unterstützt den Präsidenten als Stellvertreter bei der Ausübung seiner Funktion. Er zeichnet kollektiv mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes.

#### 12.8 **Der Sekretär**

Der Sekretär besorgt die Einladungen und Korrespondenzen der Vereinigung. Er führt die Protokolle aller Versammlungen und Sitzungen. Diese sind von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen. Er verwaltet die Vereinsakten und hat ein Inventarverzeichnis zu führen. Er zeichnet kollektiv mit dem Präsidenten.

#### 12.9 **Der Kassier**

Dem Kassier obliegt die Führung des Finanzwesens. Er ist verantwortlich für die Führung der laufenden Rechnung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und für das Inkasso der Beiträge. Alle Ein- und Ausgänge sind zu belegen. Die Ausgabenbelege sind vom Präsidenten zu visieren. In Kassenangelegenheiten führt er Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten oder dem Sekretär. Der Vorstand hat jederzeit das Recht, eine Kassenrevision vorzunehmen. Der Jahresabschluss ist auf den 31. Dezember des laufenden Jahres abzuschliessen. Die Rechnung ist rechtzeitig durch die Revisoren prüfen zu lassen. Das Vereinsvermögen ist zinstragend und mündelsicher anzulegen.

### **Artikel 13 Die Rechnungsrevisoren**

13.1. Die drei Revisoren werden von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Ein Ersatzrevisor (Wiederwahl ist möglich). Die Revisoren sind nicht Mitglied des Vorstandes.

13.2. Den Revisoren fallen folgende Aufgaben zu:

- Prüfung der Jahresrechnung inklusive Belege und Wertbestände mit Abgabe eines schriftlichen Revisorenberichtes zuhanden der Hauptversammlung.
- Überwachung der finanziellen Angelegenheiten des Vorstandes.

### **Artikel 14 Finanzen**

#### 14.1 **Einnahmen**

Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Schenkungen, Spenden, Sponsorenbeiträgen

#### 14.2 **Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

#### 14.3 **Entschädigungen**

Alle Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.  
Der Vorstand beschliesst über Spesen-Entschädigungen.

#### 14.4 **Haftbarkeit**

Für die Verbindlichkeiten der Veteranen-Vereinigung Swiss Cycling Kanton Bern-Seeland haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Artikel 15 Publikationen**

17.1 Für Publikationen und Informationen kann die Homepage von Swiss Cycling Kanton Bern benützt werden

#### 4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### Artikel 16 Statutenänderung

- 16.1 Anträge auf Aenderung der Statuten können nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

##### Artikel 17 Auflösung

- 17.1 Ein Antrag auf Auflösung der Vereinigung kann nur an einer ordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Abstimmung erheblich erklärt werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung wird für die nächste Hauptversammlung traktandiert. Die Vereinigung kann nicht aufgelöst werden, solange 10 Mitglieder den Fortbestand erklären.
- 17.2 Bei Auflösung der Vereinigung wird das Gesamtvermögen dem Swiss Cycling Kanton Bern überwiesen.  
Es ist für die Dauer von 10 Jahren einer sich neu bildenden Veteranen-Vereinigung gleicher Zweckbestimmung zur Verfügung zu halten. Erfolgt in dieser Zeit keine Neugründung, fällt das gesamte Vermögen dem Swiss Cycling Kantons Bern zu.

##### Artikel 18 Subsidiäres Recht

- 18.1 Für alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die entsprechenden Artikel im ZGB und OR über das Vereinsrecht.

##### Artikel 19 Vollzug

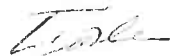
- 19.1 Der Vorstand ist mit dem Vollzug dieser Statuten beauftragt.

##### Artikel 20 Inkraftsetzung

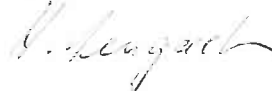
- 20.1 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 7. Mai 2011 angenommen und sofort in Kraft gesetzt.

#### Veteranen-Vereinigung Swiss Cycling Kanton Bern-Seeland

Die Obmännin:



Der Schreiber:



Veteranen-Vereinigung  
Swiss Cycling Kanton Bern-Seeland  
Statuten 2011